

II. für Zeitungen: Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2 Pf.
b.	" " die wöchentlich einmal bestellt werden	4 "
c.	" " " " zweimal " " " "	6 "
d.	" " " " dreimal " " " "	8 "
e.	" " " " viermal " " " "	10 "
f.	" " " " fünfmal bestellt werden	12 "
g.	" " " " sechs- und siebenmal bestellt werden	14 "
h.	" " " " achtmal bestellt werden	16 "
i.	" " " " neunmal " " " "	18 "
k.	" " " " zehnmal " " " "	20 "
l.	" " " " elfmal " " " "	22 "
m.	" " " " zwölf- bis vierzehnmals bestellt werden	24 "
n.	" " " " fünfzehnmals bestellt werden	26 "
o.	" " " " sechzehnmals " " " "	28 "
p.	" " " " siebzehnmals " " " "	30 "
q.	" " " " achtzehn- bis einundzwanzigmal bestellt werden	32 "
r.	" " " " zweiundzwanzigmal bestellt werden	34 "
s.	" " " " dreiundzwanzigmal " " " "	36 "
t.	" " " " vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden	38 "
u.	für die amtlichen Verordnungsblätter	2 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Austragung beginnt.

III. für Bestellung durch **Gilboten**: a) im Falle der Vorauszahlung des Botenlohnes durch den Absender: a. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Nachnahmebriefe, Geldbriefe bis 800 Mk., Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Postanweisungen im Ortsbestellbezirke (außer dem Porto) für jede Sendung 25 Pf.; b. für Pakete ohne und mit Wertangabe, wenn die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden, für jedes Paket im Ortsbestellbezirke 40 Pf., falls dagegen nur die Begleitadresse bestellt wird, 25 Pf.; c. für die unter a. aufgeführten Gegenstände im Landbestellbezirke 60 Pf.; d. für Pakete, wenn solche selbst durch Gilboten bestellt werden sollen, für jedes Paket im Landbestellbezirke 90 Pf., falls nur die Begleitadresse zu bestellen ist, 60 Pf. — b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger die wirklich erwachsenden Botenkosten. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Gilbestellung zugelassen.

Telegraphenwesen.

Jedes Wort, das nicht mehr als 15 Buchstaben enthält, unterliegt einer Taxe von 5 Pfg. Ohne Rücksicht auf die Wortzahl kostet jedes Telegramm mindestens 50 Pfg. Bei der Adresse darf die nähere Bezeichnung des Ortsnamens mit dem letzteren zu einem Worte zusammengezogen werden, zum Beispiel Rothenburgoberlausitz; die Zahl der Buchstaben ist für diese zusammengezogenen Worte unbegrenzt, jedoch müssen die Namen so geschrieben werden, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen stehen. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen sind: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, russisch, polnisch etc.), spanisch, ungarisch und türkisch, doch müssen in Deutschland bei Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme lateinische oder deutsche Schriftzeichen angewendet werden. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger empfängt, vorausbezahlen. Für das vorausbezahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die Zahl der für das Antwortstelegramm bezahlten Worte nicht angegeben hat, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „R P“ durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen, z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „R P 18“. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt. Für nach Orten ohne Telegraphenstationen gerichtete Telegramme kann der Aufgeber die Gebühr für die Weiterbeförderung „durch Gilboten“ (X P) im voraus entrichten. Dieselbe beträgt 40 Pfg., ohne Rücksicht auf die Entfernung. — Wortzählung: Länge eines Tagwortes 15 Buchstaben, 1 Zahlengruppe 5 Ziffern auf alle Entfernungen (Tel.-Ordnung vom 16. Juni 1904), desgl. jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer werden für ein Wort, Punkte, Kommata, Buchstaben und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen gebraucht, für je 1 Ziffer gezählt. Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe werden nicht mit berechnet, dagegen werden als je ein Wort gezählt: das Unterstreichungszeichen, die Klammern und die Anführungszeichen.

Tudmaderstraße 23, Ecke Moltkestraße.
Hausdiener am Bahnhof. Telefon 571.

Hotel Rachlitz, Bautzen

Schönes, neuzeitlich eingerichtetes Hotel.
Zentralheizung. Bad. Zimmer-Telephon.